

Zweckverband Rheingau



**Stadt Lorch
am Rhein**



**Stadt Rudesheim
am Rhein**



**Stadt
Geisenheim**



**Stadt
Oestrich-Winkel**



**Stadt Eltville
am Rhein**



Kiedrich



Walluf



**Rheingau-Taunus-
Kreis**

Verbandssatzung des Zweckverbandes Rheingau

Hinweis

Die in nachstehender Verbandssatzung verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten als neutrale Funktionsbezeichnungen.

I. Mitglieder, Aufgaben

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Gemeinden Kiedrich und Walluf, die Städte Eltville am Rhein, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Rüdesheim am Rhein und Lorch am Rhein, der Rheingau-Taunus-Kreis sowie der Verein zur Regionalentwicklung im Rheingau e.V. bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2005 (GVBl. I S.229).

(2) Der Zweckverband führt den Namen „**Zweckverband Rheingau**“ mit dem Sitz in Oestrich-Winkel.

§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3 Aufgaben, Befugnisse

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a. Die Entwicklung des Regionalparks im Rheingau,
- b. Die Vorbereitung und Durchführung des Stadtumbaus.
- c. Die Förderung der Regionalentwicklung im Rheingau

§ 3 a Regionalpark

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe die regionale Identität im Verbandsgebiet zu stärken und zu fördern. Hierzu zählen insbesondere

- Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft Rheingau
- Ausbau des Leinpfades, des Panoramaweges und der Bachtalrouten als Rad-und Wanderwege
- Entwicklung eines vernetzten Rad und Wanderwegekonzeptes
- Anlegung von Aussichts- / Informationspunkten
- Verbesserung von Freizeitangeboten und -einrichtungen
- Weiterentwicklung und Umsetzung der Projektskizzen und -ideen
- Förderung der Wirtschaft, des Weinbaus und der Neuansiedlung von Arbeitsplätzen

Die Aufgaben ergeben sich u. a. aus dem Masterplan vom 27.4.2005, Anlage 1. Die Aufgaben werden in dem Gebiet wahrgenommen, wie es sich aus der Karte, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt. Die mit den Aufgaben verbundenen Befugnisse gehen auf den Verband über.

(2) Die Verbandsmitglieder räumen dem Zweckverband für die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke und die Einrichtungen/Anlagen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge ein Nutzungsrecht ein.

§ 3 b Stadtumbau

(1) Der Zweckverband übernimmt die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung des Stadtumbaus gemäß §§ 171 a-d BauGB auf der Basis des mit den Mitgliedskommunen erstellten Entwicklungskonzeptes.

(2) Die Hoheit der Bauleitplanung für die Stadtumbaugebiete verbleibt bei der jeweiligen Mitgliedskommune auf ihrem Gebiet. Ferner bleibt die Gemeinde in Stadtumbaugebieten für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB sowie nach § 171 d BauGB in Verbindung mit § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB, beim Übernahmeverlangen des Eigentümers nach § 171 d BauGB in Verbindung mit § 173 Abs. 2 BauGB, bei der Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie für Enteignungsverfahren nach § 171 d BauGB in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 7 BauGB zuständig.

(3) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband für die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke und die Einrichtungen/Anlagen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge zur Verfügung.

§ 3 c Aufgaben der Regionalentwicklung

Ziel der Regionalentwicklung ist es, die regionale Identität des Rheingaus hervorzuheben sowie das vielfältige wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Potential zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln und die regionalen Ressourcen zum Erhalt und zur Schaffung von Einkommensmöglichkeiten zu erschließen. Unter diesem Aspekt initiiert und unterstützt der Zweckverband eine eigenständige integrierte Entwicklung der Region Rheingau. Hierbei erfüllt der Zweckverband mit seinen Organen die Funktion/Aufgaben einer regionalen Entwicklungsgruppe bzw. eines rechtsfähigen Regionalforums.

Als Träger der Regionalentwicklung verfolgen der Zweckverband und seine Organe insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer gebietsbezogenen integrierten Entwicklungsstrategie (Regionales Entwicklungskonzept) für die Region Rheingau im Rahmen eines regionalen Dialoges.
- Organisation des regionalen Dialoges bzw. des Regionalen Entwicklungsprozesses auf der Grundlage **einer breit angelegten Institutionen- und Bevölkerungsbeteiligung** (Bottom-up-Ansatz) und Motivation der „Regionalen Akteure“ sowie der Bevölkerung (Vertreter der Zivilgesellschaft) zur aktiven Mitwirkung.
- Priorisierung der Regionalentwicklung bzw. der Regionalentwicklungsvorhaben auf der Grundlage des Regionalen Entwicklungskonzeptes und Mitwirkung bei der Festlegung der Priorität von Förderprojekten.
- Konzeptentwicklung für komplexe Projekte der Regionalentwicklung mit überörtlicher Bedeutung sowie Aktivierung von Projektträger. Beratung von Projektträgern bei der Konzeptentwicklung.
- Für komplexe Projekte von überörtlicher Bedeutung kann der Zweckverband selbst die Trägerschaft übernehmen.
- Der Zweckverband fördert und organisiert den lokalen und transnationalen Erfahrungsaustausch mit Partnerregionen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe

(1) Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand,
3. der Regional-Beirat.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung erfolgt durch den Zweckverband und richtet sich nach § 27 HGO. Der Schriftführer und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 2 Vertretern der Verbandsmitglieder, die im Falle ihrer Verhinderung von Stellvertretern vertreten werden. Vertreter und Stellvertreter der Mitgliedskommunen können nur Mitglieder der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/des Kreistages des Mitglieders sein.

(2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung üben das Stimmrecht für ihre Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung aus. Die Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abstimmen; uneinheitlich abgegebene Stimmen - bei Stimmenthaltung gilt dies nicht - sind ungültig. Die Vertreter sind bei der Stimmabgabe an etwaige Weisungen des Verbandsmitglieds gebunden.

(3) Die kommunalen Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Mitgliedskommunen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt; die Vertreter des Mitgliedvereins durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen der Vereinssatzung. Mitglieder des Vorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Versammlung angehören.

(4) Die Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des/der Stellvertreter(s),
2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe,
3. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
4. der Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
5. die Festsetzung der Verbandsumlage und des kommunalen Eigenanteils der Mitgliedskommunen bei der Förderung im Stadtumbau,
6. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 1, 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 HGO,
7. die Auflösung des Zweckverbands.

§ 7 Verbandsversammlung Vorsitzender, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbands aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal je Kalendervierteljahr. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(3) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbands wird die Verbandsversammlung vom Bürgermeister der Stadt Oestrich-Winkel einberufen; er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres Vorsitzenden. Nach Ablauf der Wahlzeit der Vertreter wird die Verbandsversammlung von dem Verbandsvorsteher einberufen. Er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres Vorsitzenden.

§ 8 Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. § 53 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 HGO gelten entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden

(4) Beschlüsse über den Beitritt, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 9 Verbandsvorstand, Vorsteher, Amtszeit

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedskommunen, dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises sowie dem Vorsitzenden des Mitgliedsvereins kraft Amtes.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren. Bei der Gründung des Verbandes werden der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter für die verbleibende Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt.

(3) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern erlischt mit der Beendigung des Amtes. Dies gilt nicht, so lange sie die Amtsgeschäfte bei dem Verbandsmitglied nach § 41 HGO weiterführen, es sei denn, die Verbandsversammlung beschließt, dass das Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll

(4) Jedes Mitglied des Verbandsvorstands hat eine Stimme.

§ 10 Verbandsvorstand, Zuständigkeit

(1) Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes. Er entscheidet und besorgt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere

- die Gesetze und Verordnungen sowie im Rahmen der Gesetze erlassene Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen,
- die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
- die dem Verband von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellten öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe und das Verbandsvermögen zu verwalten,
- den Haushaltsplan mit dessen Anlagen aufzustellen, das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen
- den Verband zu vertreten und den Schriftwechsel zu führen,
- die Zuständigkeit für die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten.

(2) Für die Vertretung gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 KGG.

§ 11 Verbandsvorstand Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Verbandsvorstands und beruft ihn schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Verbandsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Er muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Verbandsvorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend sind; § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag; § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 HGO gelten entsprechend.

(4) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht. Im übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen der §§ 67 bis 69 HGO.

§ 12 Verbandsvorsteher, Geschäftsführer

(1) Der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstands vor und führt sie aus, soweit nicht ein Geschäftsführer auf Beschluss des Verbandsvorstands oder nach von ihm erlassener Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.

(2) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung des Verbandsvorstehers oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem Verbandsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter oder dem Geschäftsführer selbstständig erledigt. Der Verbandsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten..

(3) Der Verbandsvorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

§ 13 Regional-Beirat

- (1) Der Regionalbeirat besteht aus 15 Mitgliedern:
- dem Verbandsvorsteher und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die vom Verbandsvorstand benannt werden,
 - fünf Vertretern der folgenden Institutionen, die von diesen benannt werden,
 - a. Industrie und Handelskammer Wiesbaden,
 - b. Handwerkskammer Wiesbaden
 - c. Rheingau-Taunus Kultur und Touristik GmbH
 - d. Landesamt für Denkmalpflege
 - e. Rheingauer Weinbauverbandsowie
 - sieben weiteren Mitgliedern, die vom Verein zur Regionalentwicklung im Rheingau e.V. benannt werden.
- (2) Die Vertreter öffentlicher Einrichtungen dürfen keinen Stimmenanteil von über 50 % haben. Jedes Mitglied im Regional-Beirat verfügt über eine weisungsungebunde Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung auf andere Beiratsmitglieder bleibt ausgeschlossen.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Regional-Beirates

- (1) Der Regional-Beirat hat in seiner Zuständigkeit nach § 3c die Funktion einer Lokalen Aktionsgruppe. Im Übrigen hat er die Rechtsstellung einer Kommission gemäß HGO und berät den Verbandsvorstand bei dessen Aufgaben nach § 10 der Satzung.
- (2) Im Rahmen seiner originären Zuständigkeiten gemäß § 3 c dieser Satzung kann der Regional-Beirat eigenständig Themen aufgreifen, Projekte entwickeln, Entwicklungsziele und –strategien entwickeln und Prioritäten bei der Förderung von Projekten vorschlagen. Die erarbeiteten und beschlossenen Ergebnisse legt er dem Verbandsvorstand schriftlich vor, der zu ihrer Umsetzung verpflichtet ist, wenn keine finanziellen Verpflichtungen über die jährlichen Umlagefestsetzungen hinaus damit verbunden sind.

§ 15 Vorsitz des Regional-Beirates

- (1) Zur ersten Sitzung des Regionalbeirats nach Bildung des Verbandes wird der Regional-Beirat vom Verbandsvorsteher einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden. Der Regional-Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer, jeweils für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung.
- (2) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Regional-Beirates.
- (3) Der Vorsitzende des Regional-Beirates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.
- (4) Niederschriften des Regional-Beirates werden dem Verbandsvorstand spätestens 14 Tage nach der Sitzung zugeleitet.
- (5) Im Übrigen gelten, soweit vorstehend nicht anders geregelt, die Verfahrensvorschriften der §§ 7 und 8 sinngemäß.

§ 16 Außenvertretung

Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter oder im Vertretungsfall von einem der weiteren Vorstandmitglieder abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satz 3 erteilt ist.

§ 17 Dienstkräfte des Zweckverbandes, Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte, vorrangig - vor verbandseigenen Einstellungen, Anschaffungen und Vergabe von Aufträgen an Dritte – nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandmitglieder.

(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts werden vom Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises wahrgenommen.

§ 18 Niederschriften

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen in der Versammlung, dem Vorstand und dem Regionalbeirat ist eine Niederschrift nach den Regelungen des § 61 HGO zu fertigen. Sie wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(2) Die Versammlung, der Vorstand sowie der Regionalbeirat wählen jeweils einen Schriftführer und einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung. Wählbar sind Mitglieder der Verbandsorgane, Bedienstete des Verbandes und seiner Mitglieder.*

(3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn innerhalb von 2 Wochen nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen beim jeweiligen Vorsitzenden erhoben werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Rheingau Echo, im Wiesbadener Tagblatt und im Wiesbadener Kurier veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

(2) Bekanntmachungsgegenstände (wie etwa Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Bürgerzentrum Oestrich-Winkel, Paul-Gerhardt-Weg 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(3) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

(4) Der Bürgermeister der Stadt Oestrich-Winkel ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

III. Verbandswirtschaft, Deckung des Finanzbedarfs

§ 20 Verbandswirtschaft

Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, §§ 114 a bis u der Hessischen Gemeindeordnung - sind nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.

§ 21 Finanzbedarf, Umlagen, Fördermittel, kommunale Eigenanteile

(1) Der Zweckverband verwaltet seine Finanzierungsmittel getrennt nach den Aufgaben

- Regionalpark und Regionalentwicklung gem. §§ 3 a, 3 c
- Stadtbau gem. § 3 b

(2) Der Zweckverband erhebt von seinen kommunalen Verbandsmitgliedern getrennt nach den Aufgabenbereichen eine jährliche Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Der Zweckverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme auszuschöpfen.

(3) Die Höhe der Verbandsumlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung jährlich festgesetzt.

§ 21a Regionalpark und Regionalentwicklung

An der Verbandsumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder wie folgt:

Der Rheingau-Taunus-Kreis trägt ein Achtel, auf die übrigen Mitgliedskommunen werden die restlichen sieben Achtel auf Grundlage nachstehender Einwohner/ha-Quote verteilt.

| | <i>ha</i> | <i>Quote nach ha</i> | <i>Einwohner</i> | <i>Quote nach Einwohner</i> | <i>Kombinierte Einwohner / ha Quote</i> |
|------------------------|-------------|----------------------|------------------|-----------------------------|---|
| Walluf | 494 | 6,050 | 5907 | 9,171 | 7,610 |
| Kiedrich | 499 | 6,111 | 3855 | 5,985 | 6,048 |
| Eltville | 2031 | 24,874 | 16570 | 25,725 | 25,300 |
| Oestrich-Winkel | 1778 | 21,776 | 11943 | 18,541 | 20,159 |
| Geisenheim | 1025 | 12,554 | 11871 | 18,430 | 15,492 |
| Rüdesheim | 1670 | 20,453 | 9993 | 15,514 | 17,984 |
| Lorch | 668 | 8,181 | 4274 | 6,635 | 7,408 |
| gesamt | 8165 | 100 | 64413 | 100 | 100 |

Einwohnerdaten: Zugrunde liegen die amtlichen Einwohnerzahlen des Hess. Statistischen Landesamtes, Stichtag 30.6.2002

Flächendaten: Die Fläche wird begrenzt durch

- die Uferlinie des Rheins
- die Verwaltungsgrenzen der Gemeinden Walluf im Osten und Lorch im Westen
- durch die im Masterplan gewählte Grenzlinie entlang der Waldkante

Der Umlageschlüssel wird bezüglich der zugrunde liegenden Einwohnerzahlen in fünfjährigem Turnus, erstmals 2010, angepasst.

§ 21b Stadtumbau

(1) Die Deckung des Finanzbedarfes für den Stadtumbau erfolgt insbesondere aus Städtebaufördermitteln (Bundes- und Landesfördermittel sowie kommunale Eigenanteile der Mitgliedsgemeinden). Darüber hinaus sind nach Möglichkeit Einnahmen aus dem Verfahren sowie weitere staatliche Fördermittel und private Drittmittel einzusetzen.

(2) Der kommunale Eigenanteil an den Städtebaufördermitteln je Mitgliedsgemeinde beträgt ein Siebtel des im jeweiligen Bewilligungsbescheid festgelegten Eigenanteils. Die Verbandsversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss projektbezogen einen anderen Eigenanteil je Kommune festlegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Kündigung; Auflösung des Zweckverbands

(1) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbands wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 23 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die beteiligten Verbandsmitglieder, die Gemeinden Kiedrich und Walluf, die Städte Eltville, Oestrich-Winkel, Geisenheim, Rüdesheim, Lorch, der Rheingau-Taunus-Kreis und der Verein zur Regionalentwicklung im Rheingau e.V. zur Bildung des Zweckverbandes (§ 9 Abs. 1 KGG).

§ 24 Inkrafttreten

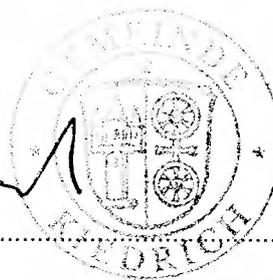
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, den 27. Februar 2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich



(W. Steinmacher)
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

(Hubertus Harras)
Erster Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf



(M. Kohl)
Bürgermeister



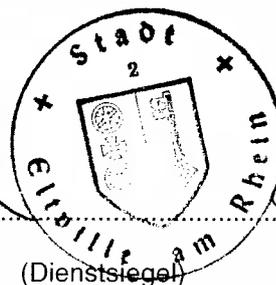
(Dienstsiegel)

(G. Wittmer)
Erster Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein



(P. Kunkel)
Bürgermeister

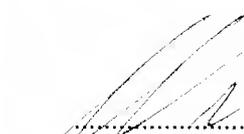


(Dienstsiegel)

(Dr. Mödden)
Erster Stadtrat

**Der Magistrat
der Stadt Oestrich-Winkel**




.....
(P. Weimann)
Bürgermeister



(Dienstsiegel)


.....
(F. Plettner)
Erster Stadtrat

**Der Magistrat
der Stadt Geisenheim**




.....
(M. Federhen)
Bürgermeister



(Dienstsiegel)


.....
(K. Kurreck)
Erster Stadtrat

**Der Magistrat
der Stadt Rudesheim am Rhein**




.....
(U. Grün)
Bürgermeister



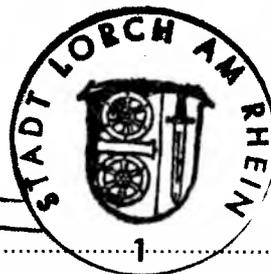
(Dienstsiegel)


.....
(Eulberg)
Erster Stadtrat

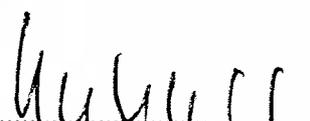
**Der Magistrat
der Stadt Lorch am Rhein**




.....
(G. Retzmann)
Bürgermeister



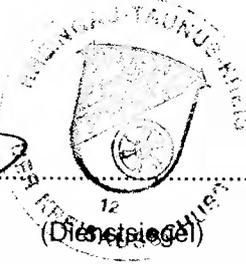
(Dienstsiegel)


.....
(Helbing)
Erster Stadtrat

**Der Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises**



(B. Albers)
Landrat



(Dienststempel)

()
Erster Kreisbeigeordneter

**Verein zur Regionalentwicklung
im Rheingau e.V.**

(Dr. M. Corvers)
Vorsitzender

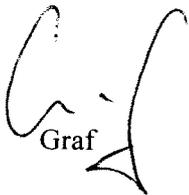
Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218 und 229), genehmige ich hiermit die zwischen den Gemeinden Kiedrich und Walluf und den Städten Eltville am Rhein, Geisenheim, Lorch am Rhein, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein, allesamt Rheingau-Taunus-Kreis, und dem Rheingau-Taunus-Kreis und dem Verein zur Regionalentwicklung im Rheingau e.V. vereinbarte Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionalpark Rheingau“, Sitz Oestrich-Winkel, in der Fassung vom 27. Februar 2007.

Darmstadt, den 9. Juli 2007

Regierungspräsidium Darmstadt
I 16 – 3u 02/01 (9) – 12 –

In Vertretung


Graf



Bekanntmachungsbescheinigung:

Diese Satzung nebst Genehmigungsvermerk wurde gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. mit § 19 dieser Satzung wie folgt bekannt gemacht:

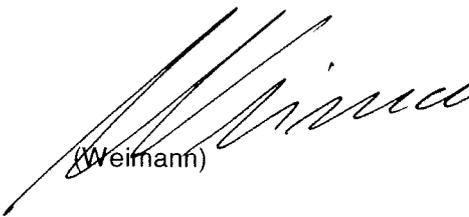
- Rheingau-Echo, Ausgabe Nr. 31, Erscheinungsdatum 2. Aug.:2007;
- Wiesbadener Tagblatt, Ausgabe Nr. 121, Erscheinungsdatum 2. Aug.:2007;
- Wiesbadener Kurier, Ausgabe Nr. 127, Erscheinungsdatum 2. Aug.:2007.

Die öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 19 dieser Satzung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

Die Satzung ist somit rechtskräftig ab dem 3. Aug.:2007.

Oestrich-Winkel, den 16. Aug.:2007

Der Bürgermeister der Stadt Oestrich-Winkel
als Bevollmächtigter gemäß § 19 Abs. 4 der Satzung


(Weimann)

